

## **Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten für die Kindertagesstätte der EJF gAG im Bundesland Brandenburg**

### **Präambel**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk gAG (EJF gAG) diese Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); in der aktuellen Fassung,
- §§ 17, 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04); in der aktuellen Fassung,
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte der EJF gAG im Bundesland Brandenburg werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der EJF gAG und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Kitastandorts können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde oder Stadt muss der EJF gAG von dem zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger oder der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des bedingten Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme der zuständigen Wohnortgemeinde vorgelegt werden. Soweit keine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden kann, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung der EJF gAG zu entrichten.

### **§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht**

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeldzuschuss) zu entrichten. In den Elternbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.

(3) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, beim Urlaub des Kindes.

(4) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(5) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben von dieser Elternbeitragsordnung unberührt. Das Essengeld für die Mittagsversorgung gemäß **Anlage 1** bleibt davon unberührt.

### **§ 4 Elternbeitragspflichtige**

(1) Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Erhebung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag ab dem Ersten d. M. erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Bei einer Veränderung des Betreuungsumfanges durch Erhöhung der Betreuungszeit erfolgt eine Neuberechnung bereits im betreffenden Monat. Reduziert sich die Betreuungszeit oder ändert sich die familiäre Situation, so erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages erst zum Folgemonat. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, beginnt die Elternbeitragsfreiheit. Der Besuch der Horteinrichtungen ist beitragspflichtig, ferienbezogene Zusatzbeiträge aufgrund erhöhter Betreuungsleistungen bleiben in der Beitragsordnung unberücksichtigt.

## **§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten / des kodierte(n) Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten der /dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 12 (Gastkinder/Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale oder zusätzlicher Betreuungskosten für Hortkinder bleiben in der Beitragsordnung unberücksichtigt.

## **§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag**

(1) Eltern i.S. § 2a (1) KitaG sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig von Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

(2) Elterneinkommen ist das Einkommen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Elternbeitragsordnung.

(3) Die tägliche Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag festgelegt und sollte im Krippen- und Kindergartenbereich 10 Stunden pro Tag und im Hortbereich 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Ist dennoch eine reguläre Betreuung darüber hinaus vereinbart, ist der Elternbeitrag für den jeweils höchsten Betreuungsumfang zu zahlen. Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell (zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen), so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternteil anteilig entsprechend ihres jeweiligen Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen der Elternteile und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

(5) Bei getrenntlebenden Elternbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.

## § 8 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der **Anlage 2**

(2) Familien mit 5 oder mehr unterberechtigten Kindern zahlen, den Mindestbeitrag je Kind und Betreuungsumfang, der für Familien mit vier Kindern in **Anhang 2** ausgewiesen ist.

(3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

(4) Die Beitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG gilt für die Eltern und Kinder, denen ein Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

(5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

(6) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Elternbeitragsordnung sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

(7) Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt geleistet wird, ist dieser vom Einkommen abzuziehen. Diese Kinder werden in der Beitragstabelle nicht berücksichtigt.

(8) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Stundensätze werden durch den Träger der Kindertagesstätte regelmäßig neu ermittelt und veröffentlicht. Auf **Anlage 1** wird hingewiesen.

(9) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages sowie eine Befreiung von der Zahlung des Essgeldes erfolgen.

(10) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(11) Es wird eine Ferienpauschale für Hortkinder erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung der Ferienpauschalen sind die Jahresnettoeinkommensgrenzen bis 55.000 € und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

## § 9 Einkommen

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen,
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forst-wirtschaft,
- Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Bezüge von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
- Rentenbezüge der Eltern (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Elternbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat und bzw. von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(2) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gehören

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
  - Pflegegeld,
  - Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
  - Wohngeld,
  - BAföG-Leistungen,
  - Bildungskredite,
  - Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
  - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
  - Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
  - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, gemäß Absatz 1 sind abzusetzen:
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

(3) Ein Verlustausgleich (z.B. negative BWA) zwischen verschiedenen Einkunftsarten und ein Verlustausgleich zwischen Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 8 Abs. 7 dieser Elternbeitragsordnung Berücksichtigung findet.

## **§ 10 Nachweis des maßgeblichen Einkommens**

(1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

(2) Maßgeblich ist das Elterneinkommen des Vorjahres (Jahreseinkommen des vorherigen Kalenderjahres), es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Elterneinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen.

(3) Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt und festgesetzt. Wird Einkommen nicht während des gesamten Jahres durchgängig erzielt, so werden nur die Monate berücksichtigt in dem Einkommen erzielt wurde und das maßgebliche Jahreseinkommen entsprechend der Anzahl der Monate dividiert.

(4) Die gesetzliche Beitragsfreiheit gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kitajahres (31.07. jedes Jahres), es sei denn, die Voraussetzungen sind vor Ende des Kitajahres weggefallen. Dies haben die Eltern unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung anzuzeigen.

(5) Die Eltern sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich bis zum 31.03. der EJJ gAG Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(6) Geeignete Einkommensnachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

Werden die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.

(7) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen. Weist die / der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(8) Nach Beendigung der Elternzeit ist ein neuer Einkommensnachweis vorzulegen.

(9) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Änderungen werden erst ab der Mitteilung der Änderung berücksichtigt.

(10) Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Die Elternbeitragspflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

## **§ 11 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeldzuschuss)**

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Höhe der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis wird regelmäßig überprüft und es bleibt vorbehalten, bei Absenkung der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis einen entsprechend geringeren oder bei Anhebung der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis einen entsprechend höheren Betrag für die Zukunft zu bestimmen.

(2) Die Höhe des Essengeldzuschusses ergibt sich aus der **Anlage 1**.

(3) Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Elternbeitrag bis zum 15. eines Monats fällig. Für den Monat August wird generell kein Essengeld erhoben.

## § 12 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und der zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt und regelmäßig neu ermittelt und ausgewiesen. Auf **Anlage 1** wird hingewiesen.

## § 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

## § 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Der Schutz personenbezogener Daten wird im Anhang Datenschutz des Betreuungsvertrages geregelt.

## § 15 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 24.02.2023 tritt außer Kraft.

(2) Die Beitragsordnung ist bis zum 31.12.2028 befristet. Anpassungen können jederzeit vorgenommen werden, wobei insbesondere mögliche Aktualisierungen der Rechtsgrundlagen berücksichtigt werden.

(3) Die dieser Elternbeitragsordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

Berlin, 06.01.2025



Melanie Rösch  
Geschäftsbereichsleiterin Kindertagesbetreuung

## Anlagen

Anlage 1 – Pauschalsätze

Anlage 2 – Elternbeitragstabellen nach Verwaltungszuständigkeit der Landeshauptstadt und der Landkreise